



CH-3003 Bern

BSV; Kr

POST CH AG

An die Sachverständigen-Zweierteams

Aktenzeichen: BSV-D-78DA3401/89
Bern, 12.11.2024

Informationsschreiben: Ausblick Auftragsentwicklung und Tarifierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2025 werden die mit den Gutachterstellen abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Erstellung von polydisziplinären bzw. bidisziplinären medizinischen Gutachten angepasst und vereinigt, wobei die Möglichkeit von polydisziplinären Aufträgen mit drei Fachdisziplinen wieder eingeführt wird. Inwieweit diese Anpassung Auswirkungen auf die Nachfrage nach bidisziplinären Gutachten haben könnte, lässt sich im Moment schwer abschätzen.

Neuerungen bei der Vergütung

Nebst der Wiedereinführung polydisziplinärer Gutachtensaufträge mit drei Fachdisziplinen kommt es zu Anpassungen hinsichtlich der Tarifierung. Diese gelten ab dem 1. Januar 2025 auch für die Sachverständigen-Zweierteams:

Die Konsensbeurteilung wird nach effektivem Zeitaufwand auf der Grundlage der Tarifstruktur TARMED vergütet.

Bezeichnung der Leistung	Tarifcode (TARMED)	Tarifziffer (TARMED)	Menge
Erweiterte konsiliarische Beratung (Konsilium) durch den Facharzt, pro 5 Min.	001	00.2120	nach effektivem Aufwand, max. 25x pro Sachverständigen, d.h. max. 50x pro Auftrag

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Ismael Büchler
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 91 60
Ismael.buechler@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



Der Rückzug eines bidisziplinären Gutachtauftrags wird neu mit CHF 2'000 statt CHF 1'500 entschädigt.

Bezeichnung der Leistung und Tarifinterpretation	Tarifcode	Tarifziffer	Preis inkl. MWSt.
Rückzug vor Begutachtung Die Tarifziffer 290.7.4. wird angewendet, wenn der Gutachtensauftrag vor den Begutachtungen zurückgezogen wird. Das bedeutet, dass keine Begutachtungen der versicherten Person stattgefunden haben. Wird ein Gutachtensauftrag vor dem mit der versicherten Person vereinbarten Begutachtungstermin zurückgezogen, so kann für die bereits geleisteten Vorbereitungsarbeiten (Aktenstudium etc.) einmalig die Tarifziffer 290.7.4 in Rechnung gestellt werden.	290	290.7.4	2'000.00 CHF

Die neuen Regelungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft, d. h. mit den Rechnungen, die der Leistungserbringer ab dem 1. Januar 2025 einreicht.

Datenbearbeitung und Datenvernichtung

Weiter möchten wir Sie daran erinnern, dass Sie hinsichtlich Datenschutzes zur Einhaltung des [Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\)](#) verpflichtet sind. Hierbei möchte das BSV explizit festhalten, dass die Datenbearbeitung im Sinne von [Art. 5 Bst. d DSG](#) nur innerhalb des schweizerischen Staatsgebietes gestattet ist. Nach Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen-Zweierteam ist dieses ausserdem verpflichtet, sämtliche von der Versicherung zur Verfügung gestellten oder im Rahmen der Begutachtung von versicherten Personen erhaltenen Daten und Unterlagen unwiderruflich nach international anerkannten Standards (z.B. ISO/IEC 21964, Vorgaben der NSA) zu vernichten oder zu löschen. Von der Vernichtung bzw. Löschung sind Vernichtungsprotokolle gemäss [Art. 4 DSV](#) anzufertigen.

Bei Fragen zu den Neuerungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Ismael Büchler, Ma PMP
Bereich Verfahren und Rente

Kopie: Geschäftsstelle IVSK